

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(BeGe Biogas GmbH & Co. KG, Walsrode)**

Die BeGe Biogas GmbH & Co. KG hat am 14.04.2020 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung die Erweiterung ihrer Biogasanlage beantragt.

Der Antrag umfasst die Aufhebung der Drosselung des vorhandenen Blockheizkraftwerkes zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs, die Ergänzung der Einsatzstoffe mit einhergehender Erhöhung der Gasproduktion, den Neubau einer Gärresttrocknungsanlage und den Betrieb eines mobilen Separators.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

- Die maximal verfügbare Feuerungswärmeleistung beträgt 1,454 MW
- Die Rohgasproduktion erhöht sich von 1,98 Mio m<sup>3</sup>/a auf 2,14 Mio m<sup>3</sup>/a.
- Die Durchsatzkapazität verringert sich von 37 t/d auf 34 t/d.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Uetzingen, Flur 12, Flurstücke 2/4, 20/11 und 20/13.

Für das oben näher bezeichnete Vorhaben ist nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 des UVPG). Hierbei handelt es sich um den Grundwasserkörper „Böhme Lockergestein rechts“, dessen Einstufung hinsichtlich des chemischen Zustandes als schlecht bewertet wurde (Gütebewertung nach EG-WRRL 2014).

Da mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage aber keine Einleitungen in den Grundwasserkörper einhergehen, kann es hier zu keiner weiteren Verschlechterung der Umweltqualitätsnormen kommen. Weitere Schutzgebietstypen sind nicht betroffen.

Das Vorhaben hat demnach, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Insgesamt ist damit in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 09.07.2020

Az.: 56.20.03.231-200039  
Im Auftrag  
Friese

